



Sektion Kamor

Statuten

(Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.)

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club, Sektion Kamor (im Folgenden „SAC Kamor“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz des SAC Kamor befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Der SAC Kamor vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Sein Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Seinen Zweck sucht der SAC Kamor insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Veranstaltungen von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
 - Ausbildung und Förderung alpiner Sportarten, eingeschlossen auch neuere Formen
 - Förderung der Ausbildung von Kurs- und Tourenleiter
 - Unterhalt eines Clubheims
 - Bildung von Untergruppen, z.B.:
 - Familienbergsteigen (FaBe)
 - SAC-Jugend (JO)
 - Senioren
 - u.a.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im SAC Kamor kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in den SAC Kamor ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vorgängig ist ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch mit den verlangten Angaben an den Vorstand zu richten. Er informiert die Mitglieder an der nächsten Sektionsversammlung.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den SAC Kamor die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis.

		Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
Mitgliedschaft in mehreren Sektionen	5	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritte	6	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder	7	Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Austritt	8	Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.
Art. 4		
Beiträge		
Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.
	3	Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
	4	Mitglieder, die ihren Beitrag auch nach zweiter Mahnung nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
Art. 5		
Organe		
	1	Die Organe der SAC Sektion Kamor sind: - die Hauptversammlung; - der Vorstand; - die Rechnungsrevisoren
Art. 6		
Hauptversammlung		
	1	Die HV ist das oberste Organ des SAC Kamor. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr im 1. Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der HV schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens acht Wochen vor der HV schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung bezeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

- | | | |
|--|---|--|
| Ausserordentliche HV | 2 | <p>Eine ausserordentliche HV kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Sektionsmitglieder einberufen werden.</p> <p>Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p> |
| Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen | 3 | <p>Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> |
| Leitung | 4 | <p>Die HV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> |
| Delegierte für die AV | 5 | <p>Die Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC werden vom Vorstand bestimmt.
In der Regel nimmt der Präsident teil.</p> |
| Geschäfte | 6 | <p>Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Protokoll der letzten Hauptversammlung3. Jahresberichte: Präsident, Ressortchefs4. Abnahme der Jahresrechnungen5. Bericht der Rechnungsrevisoren6. Entlastung des Sektionsvorstandes7. Beschlussfassung über den Sektions-Jahresbeitrag8. Budget9. Wahl des Vorstandes10. Wahl des Präsidenten11. Wahl der Rechnungsrevisoren12. Ehrungen13. Genehmigung von Statutenrevisionen14. Auflösung der Sektion |

Art. 7

Versammlungen

- 1 Sektionsversammlungen finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt. Ihre Aufgabe ist die Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jede Versammlung ist für die ihr zustehenden Geschäfte beschlussfähig. Anträge, die einen Versammlungsbeschluss benötigen, sind dem Vorstand acht Wochen vorher zur Prüfung zu unterbreiten.

- 2 An der Herbstversammlung wird das Tourenprogramm für das kommende Jahr vorgestellt.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des SAC Kamor.

Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen.

Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse.

Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer, Geschlechterquote

- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Tourenchef Winter und Sommer, Chef Fabe, Seniorenobmann, JO-Chef und JO Kassier sowie Clubheimchef und Clubheimkassier.
Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen HV. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der HV;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der HV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift	5	Für die Sektion verbindlich zeichnet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und in Kassageschäften der Kassier. Für ausserordentliche Geschäfte zeichnen genannte Personen gegenseitig mit Kollektivunterschrift.
Finanzielle Kompetenz	6	Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben im Sektionswesen bis zum Betrag von Fr. 2'000.- und dringliche, nicht geplante Ausgaben für das Clubheim beschliessen. Bei grösseren Ausgaben entscheiden die regelmässig stattfindenden Versammlungen.
Interessenskonflikte	7	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Vizepräsidenten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	8	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
Art. 9		
Rechnungswesen	1	Für Sektion, SAC-Jugend und Clubheim wird je eine eigene Rechnung geführt.
Rechnungsrevisoren	2	Die HV bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers, der Jugendorganisation und des Clubheimkassiers sowie die Amtsführung des Vorstandes.
Berichterstattung	3	Die Rechnungsrevisoren erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10

Tourenwesen

- 1 Das Tourenwesen ist in einem separaten Tourenreglement geregelt.

Art. 11

Haftung

- 1 Der SAC Kamor haftet nur mit seinem eigenen Vermögen.
- 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des SAC Kamor ist ausgeschlossen.

Art. 12

Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder gestellt werden.

Art. 13

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung des SAC Kamor erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion im Raume unteres Rheintal.

Art. 14

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 15

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion Kamor und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

- 2 Die Sektion Kamor ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion Kamor und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- 4 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 16

Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 7. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 12. Mai 2022 gültigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch den SAC Zentralverband in Kraft.

Rebstein, 7. März 2025

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Kamor



Christof Bicker
Präsident


Petra Ulmann
Aktuarin

Geprüft und genehmigt, 2.4.2025, Bein.....

Schweizer Alpen-Club SAC, Zentralverband


Stefan Goerre
Zentralpräsident


Sarah Umbricht
Verbandsjuristin